

Die Normenkontrollklage § 47 VwGO

A. Zulässigkeit
I. Verwaltungsrechtsweg, § 40 VwGO
II. Sonstige Allgemeine Sachentscheidungsvoraussetzungen (insb. Zuständigkeit des OVG)
III. statthafte Antragsart § 47 I Nr. 1 VwGO: Satzungen nach BauGB (insb. Bebauungsplan, § 10 BauGB) <u>Merke:</u> Landesrechtliche Regelung nach § 47 I Nr. 2 VwGO nicht vorhanden in NRW.
IV. Antragsbefugnis, § 47 II VwGO 1. natürliche oder juristische Person Geltendmachung einer aktuell oder in absehbarer Zeit möglichen Rechtsverletzung <u>Beachte:</u> subjektiv-öffentliches Recht erforderlich 2. Behörden Ohne weiteres
V. Vorverfahren findet nicht statt
VI. Frist, § 47 II 1 VwGO 1 Jahr nach Bekanntmachung (für Satzungen, die vor dem 01.01.2007 bekannt gemacht wurden: 2 Jahre nach § 47 II a.F.)
VII. keine Präklusion, § 47 IIa VwGO Soweit sich das Verfahren gegen einen Bebauungsplan, eine Satzung nach § 34 IV 1 Nr. 2/3 oder eine Satzung nach § 35 VI BauGB richtet, ist das Verfahren unzulässig, wenn im Normenkontrollverfahren nur solche Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 II BauGB oder § 13 II Nr. 2 BauGB oder § 13a II Nr. 1 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.
B. Begründetheit
I. Rechtswidrigkeit der Norm
II. Wirksamkeit trotz Rechtswidrigkeit (B-Plan: §§ 214 ff. BauGB)
<u>Beachte:</u> Einstweilige Anordnung nach § 47 IV VwGO möglich

Die Bauleitplanung der Gemeinde

Flächennutzungsplan	Bebauungsplan
Zweck	
<p>Der Flächennutzungsplan gilt für das gesamte Gemeindegebiet (§ 5 I 1 BauGB). Allerdings können auch einzelne Flächen von der Planung ausgenommen werden (§ 5 I 2 BauGB).</p> <p>Der Flächennutzungsplan dient der Festlegung der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung einer Gemeinde in Grundzügen. Er ist daher ein umfassender gemeindlicher Entwicklungsplan</p>	<p>Der Bebauungsplan gilt für ein bestimmtes Gebiet einer Gemeinde und ist aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Prinzip der Zweistufigkeit der Bauleitplanung).</p>
Inhalt	
<p>Der Flächennutzungsplan stellt die Art der Bodennutzung dar.</p>	<p>Der Bebauungsplan stellt dar</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art der Grundstücksnutzung - Maß der Grundstücksnutzung - Anordnung der Gebäude auf dem Grundstück.
Verbindlichkeit	
<p>vorbereitender Bauleitplan ohne Verbindlichkeit (§ 1 II BauGB)</p> <p>Berücksichtigungsfähigkeit bei der Beurteilung öffentlicher Belange für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB</p>	<p>verbindlicher Bauleitplan mit materielle Bindungskraft gegenüber jedermann (§§ 1 II, 8 I 1 BauGB)</p>
Rechtsnatur	
<p>hoheitliche Maßnahme eigener Art mit verwaltungsinterner Wirkung</p>	<p>gemeindliche Satzung mit Außenwirkung (§ 10 BauGB)</p>
Rechtsschutzmöglichkeiten	
<p>keine</p>	<ul style="list-style-type: none"> - unmittelbare Prüfung im Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO - Inzidentprüfung bei Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage

Anforderungen an den Bebauungsplan

I. Rechtsgrundlage: §§ 1 III, 2 I 1, 10 BauGB
II. formelle Rechtmäßigkeit
1. Zuständigkeit: Gemeinde (§ 1 III, 2 I 1 BauGB)
2. Verfahren <ul style="list-style-type: none"> a) Öffentlichkeitsbeteiligung, §§ 3, 4a BauGB b) Behördenbeteiligung, §§ 4, 4a BauGB c) ordnungsgemäßer Beschluss über die Satzung, § 10 BauGB, §§ 47 ff. GO nw d) Genehmigung der Aufsichtsbehörde, § 10 II BauGB e) Bekanntmachung, § 10 III BauGB <p style="margin-left: 20px;">Beachte: Form-/Verfahrensfehler bei der Aufstellung des Bebauungsplanes haben nur in den in § 214 BauGB genannten Fällen Auswirkungen auf die Wirksamkeit des Bebauungsplanes.</p>
III. materielle Rechtmäßigkeit
1. Erforderlichkeit für die städtebauliche Ordnung (§ 1 III BauGB)
2. ordnungsgemäße Ausübung des Planungsermessens
<ul style="list-style-type: none"> a) Entwicklungsgebot Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 II 1 BauGB). Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> - Es gibt keinen Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan reicht zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung aus (§ 8 II 2 BauGB) - Der Flächennutzungsplan wird gleichzeitig erlassen (§ 8 III BauGB). - Auch bei Notwendigkeit eines Flächennutzungsplans kann vor Erlass des Flächennutzungsplans ein vorzeitiger Bebauungsplan erlassen werden, wenn <ul style="list-style-type: none"> - dringende Gründe es erfordern und - wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegensteht (§ 8 IV BauGB).
<ul style="list-style-type: none"> b) Zulässigkeit der Festsetzungen, § 9 BauGB; insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Art der Nutzung (§§ 1 II, 2-11 BauNVO: Wohnen, Gewerbe, Industrie usw.) - Maß der Nutzung (Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl usw., §§ 16 ff. BauNVO) - überbaubare Grundstücksfläche (Baulinien, Baugrenzen, § 23 BauNVO) - Bauweise (§ 22 BauNVO) -- öffentliche Verkehrsflächen (§ 9 I Nr. 11 BauGB)
<ul style="list-style-type: none"> c) Ausrichtung an den Planungsleitsätzen Ermessensfehler hinsichtlich <ul style="list-style-type: none"> - Fehlen der Ermessensausübung - Nichterkennen maßgeblicher Belange (§ 2 III BauGB) - fehlerhafte Gewichtung der Belange (§ 2 III BauGB) - ordnungsgemäße Umweltprüfung (§§ 1 VI Nr. 7, 1a, 2 IV, 2a BauGB nebst Anlage) - unrichtige Abwägung der Belange untereinander (Abwägungsgebot, § 1 VII BauGB) <p style="margin-left: 20px;">Beachte: Berücksichtigung von Abwägungsfehlern nur, wenn diese auf das Ergebnis durchschlagen. Bei Fehlern im Abwägungsvorgang besteht nur dann Relevanz für die Wirksamkeit, wenn es sich</p> <ul style="list-style-type: none"> - um offensichtliche Fehler handelt, die aufgrund objektiver Umstände feststellbar sind und - ein Einfluss auf das Abwägungsergebnis möglich ist
3. Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht (insb. Art. 14 GG)

Fall 3: Verfahren gegen Bebauungsplan

E ist Eigentümer und Bewohner eines Hauses in der Innenstadt von G in NRW. Sein Grundstück grenzt unmittelbar an einen kleinen Park an. Diese stadteigene Grünfläche ist in verschiedener Hinsicht für die Lebensqualität und das Erscheinungsbild dieses Wohngebietes prägend. Zum einen bietet sein alter Baumbestand den Anwohnern die Gelegenheit für Spaziergänge. Zum anderen verleiht er dem ihn umgebenden halbkreisförmigen Platz durch die ebenfalls halbkreisförmige Anordnung der Laubbäume ein charakteristisches und optisch ansprechendes Aussehen. Dieser Kleinstadtidylle droht nun ein jähes Ende. Die kreisfreie Stadt G beschloss nämlich einen mittlerweile rechtskräftig gewordenen Bebauungsplan, der auf dem Gelände dieser Grünfläche die Errichtung einer Tiefgarage vorsieht, ohne dass zuvor ein Flächennutzungsplan erlassen wurde. Dessen Aufstellung wurde zwar gleichzeitig beschlossen, jedoch ist der Plan noch nicht fertiggestellt, da über die Neufestlegung von Nutzungsarten in einem anderen Stadtgebiet noch Uneinigkeit besteht.

Vor dem Planentwurf wurde ein den Anforderungen entsprechender Umweltbericht unter Durchführung der erforderlichen Beteiligungen erstellt.

Der Planentwurf wurde nach ortsüblicher Bekanntmachung und Hinweis auf die Stellungnahmefrist sowie die Folgen ihrer Nichteinhaltung 6 Wochen ausgelegt. Nach 8 Wochen erhebt E Einwände, die die Stadt G jedoch bei Planerlass nicht mehr berücksichtigt.

Die Umweltbehörden und andere betroffene Stellen wurden informiert. Nachdem nach 6 Wochen keine Stellungnahmen vorlagen, wurde der Bebauungsplan im ordnungsgemäßen Verfahren beschlossen. Der Bebauungsplan wurde i.S.d. § 2 a BauGB ordnungsgemäß begründet.

Die erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde wurde erteilt.

Der Bebauungsplan trägt den Vermerk, dass für die im Plangebiet befindlichen Laubbäume keine Bestandsschutz bestehe. Der Park muss vollständig beseitigt werden, weil die Bodenbeschaffenheit eine Verwendung der Vortriebstechnik nicht zulässt. Zum Ausgleich beinhaltet der Bebauungsplan die Begrünung einer angrenzenden Durchgangsstraße mit der im Vergleich zum derzeitigen Baumbestand des Parks dreifachen Menge an Laubbäumen. E hält den beschlossenen Bebauungsplan für unvereinbar mit den einschlägigen Regelungen des Baurechts und will deshalb 9 Monate nach dessen Bekanntmachung hiergegen gerichtlich vorgehen. Hat dies Aussicht auf Erfolg?

Hinweis: Einfachgesetzliche Regelungen zum Umweltrecht, zum Bundesnaturschutzgesetz oder zur Landschaftspflege sind nicht zu berücksichtigen.

Lösungsübersicht Fall 3**Auslegung des Begehrens****A. Zulässigkeit**

- I. Verwaltungsrechtsweg, § 40 I 1 VwGO
- II. richtige Verfahrensart
- III. Zuständiges Gericht
- IV. Beteiligtenfähigkeit
- V. Postulationsfähigkeit, § 67 VwGO
- VI. Antragsbefugnis
- VII. Vorverfahren
- VIII. Antragsfrist
- VIII. keine Präklusion, § 47 IIa VwGO

Hilfsgutachten**I. Ermächtigungsgrundlage****II. Formelle Rechtswidrigkeit des Bebauungsplans**

1. Zuständigkeit
 - a) Verbandskompetenz
 - b) Organkompetenz
2. Form
3. Verfahren
 - a) Berücksichtigung von Beteiligungsrechten
 - aa) Beteiligung der Öffentlichkeit, § 3 BauGB
 - bb) Beteiligung der Behörden, § 4 BauGB
 - b) Verfahren
 - c) Genehmigung der Aufsichtsbehörde

III. Materielle Rechtswidrigkeit des Bebauungsplans

1. Zulässigkeit eines Bebauungsplanes
2. Einhaltung der inhaltlichen Anforderungen
3. Entwicklungsgebot
4. Abwägungsgebot

Lösung: Verfahren gegen Bebauungsplan

Probleme: Normenkontrollverfahren; Beteiligtenfähigkeit; Antragsbefugnis; Abwägungsgebot

Blätter:

Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO

Blatt 152

Bauleitplanung der Gemeinde

Blatt 145

Anforderungen an den Bebauungsplan

Blatt 146

Auslegung des Begehrens

E möchte gegen den Bebauungsplan selbst vorgehen. In Betracht kommt daher nur ein Normenkontrollverfahren nach § 47 I Nr. 1 VwGO.

A. Zulässigkeit

Ein Antrag des E auf Durchführung eines Normenkontrollverfahrens ist zulässig, wenn die Voraussetzungen der §§ 40 und 47 VwGO gegeben sind.

I. Verwaltungsrechtsweg, § 40 I 1 VwGO

Bei dem vorliegenden Rechtsstreit müsste es sich gem. § 40 I 1 VwGO um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art handeln. Eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit ist gegeben, wenn die streitentscheidende Norm dem öffentlichen Recht angehört. Die **streitentscheidenden Regelungen** sind hier die des Bebauungsplanes, der als baurechtliche Satzung Normen des öffentlichen Rechts beinhaltet. Die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes selbst richtet sich nach **BauGB** und somit auch nach öffentlich-rechtlichen Normen. Somit ist eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit gegeben.

Eine Streitigkeit ist nur dann verfassungsrechtlicher Art, wenn Verfassungsorgane um Verfassungsrecht streiten (**Theorie der doppelten Verfassungsunmittelbarkeit**). Mangels entsprechender Organqualität des E ist die Streitigkeit daher auch nichtverfassungsrechtlich.

Da Sonderzuweisungen nicht eingreifen ist nach § 40 I 1 VwGO der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

Beachte: In der Folge wird von der sonst vertretenen Prüfungsfolge der allgemeinen vor den besonderen Sachentscheidungsvoraussetzungen abgewichen, weil die Zuständigkeit des Gerichts und auch sonstigen allgemeinen Sachentscheidungsvoraussetzungen für das Verfahren nach § 47 I Nr. 1 VwGO spezialgesetzlich geregelt sind und daher die allgemeinen Regelungen zurücktreten. Daher wird zunächst die Statthaftigkeit der Verfahrensart geprüft.

II. Richtige Verfahrensart

Als statthaftes verwaltungsgerichtliches Verfahren kommt die Normenkontrolle nach § 47 VwGO in Betracht. Dann müsste es sich bei dem Kontrollgegenstand gem. § 47 I Nr. 1 VwGO um eine **baurechtliche Satzung** handeln. Der Bebauungsplan ist nach **§ 10 BauGB** eine baurechtliche Satzung, so dass das Normenkontrollverfahren statthaft ist.

III. Zuständiges Gericht

Für die Prüfung baurechtlicher Satzungen, zu denen auch der Bebauungsplan nach § 10 BauGB gehört, ist gem. § 47 I Nr. 1 das **OVG** berufen.

IV. Beteiligtenfähigkeit

Beteiligtenfähig im Normenkontrollverfahren ist gem. § 47 II 1 VwGO jede natürliche und juristische Person. Die Regelung des **§ 61 VwGO** wird somit **als lex generalis verdrängt**. E ist folglich als natürliche Person beteiligtenfähig. Nach § 47 II 2 VwGO ist der Antrag gegen die erlassende Körperschaft, in diesen Zusammenhang also gegen die Stadt G zu richten.

V. Postulationsfähigkeit, § 67 VwGO

Da das Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO, wie festgestellt, vor dem OVG geführt wird, muss E sich gem. § 67 VwGO durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

VI. Antragsbefugnis

E muss auch gem. § 47 II 1 VwGO antragsbefugt sein. Eine natürliche Person ist im Normenkontrollverfahren nur dann antragsbefugt, wenn die **Möglichkeit** besteht, dass sie durch den Bebauungsplan in ihren Rechten verletzt wird oder eine Verletzung jedenfalls in absehbarer Zeit zu erwarten ist. E muss sich also auf ein **subjektiv-öffentliches Recht** berufen können.

In Betracht kommt hier eine Verletzung von § 1 VI Nr. 1, 3, 5 BauGB und § 1 VII BauGB. Durch diese Regelungen werden insbesondere Interessen der Bevölkerung als **abwägungsrelevante Belange** anerkannt. Das Erfordernis, diese zu berücksichtigen, vermittelt daher auch ein subjektiv-öffentliches Recht auf die Einhaltung dieser planungsrechtlichen Vorgaben.

Eine Verletzung der sich hieraus ergebenden subjektiv-öffentlichen Rechte erscheint daher möglich, so dass die Antragsbefugnis vorliegt.

Beachte: Anders als im Streit um die Nutzung von Grundstücken beim Streit um eine Baugenehmigung, bei dem grundsätzlich nur die dinglich Berechtigten antragsbefugt sind (vgl. hierzu Fall 3), ist hier auch der Pächter als obligatorisch Berechtigter antragsbefugt, soweit eine seiner Pacht widersprechende Nutzungsart festgelegt wird (vgl. BVerwG, NVwZ 00, 806).

VII. Vorverfahren

Die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens ist im Rahmen des Normenkontrollverfahrens **nicht vorgesehen**.

VIII. Antragsfrist

Die Normenkontrolle kann nach § 47 II 1 VwGO nur innerhalb einer **Frist von 1 Jahr** nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes eingeleitet werden. Diese Frist ist hier eingehalten.

IX. Keine Präklusion, § 47 IIa VwGO

Da sich E hier gegen einen Bebauungsplan wendet, findet die Präklusionvorschrift des § 47 IIa VwGO Anwendung und sein Antrag ist nur zulässig, wenn er es nicht versäumt hat, Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 II BauGB oder § 13 II Nr. 2 BauGB oder § 13a II Nr. 1 BauGB geltend zu machen,

obwohl er sie hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Hier hat E seine Einwände erst nach Ablauf der Einwendungsfrist, also verspätet erhoben. Auf diese kann er den Normenkontrollantrag daher nicht mehr stützen.

Beachte: Es handelt sich hier nur um eine **formelle Präklusion** für das Normenkontrollverfahren. Damit verbunden ist **keine materielle Präklusion** z.B. für die Geltendmachung von Fehlern im Rahmen einer Inzidentkontrolle des Bebauungsplans. Dies zeigt auch ein Vergleich der Formulierung von § 47 IIa VwGO mit anderen Präklusionsvorschriften, die auch zu einer materiellen Präklusion führen und „alle Einwendungen“ ausschließen (vgl. § 73 IV 3 VwVfG oder § 10 III 3 BlmschG).

Die Durchführung eines Normenkontrollverfahrens ist damit unzulässig.

Hilfsgutachten

Fraglich ist, ob der Bebauungsplan gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt.

I. Rechtsgrundlage

Die Gemeinde ist gem. §§ 1 III, 10 BauGB zum Erlass einer Bebauungsplansatzung ermächtigt.

II. Formelle Rechtswidrigkeit des Bebauungsplans

1. Zuständigkeit

a) Verbandskompetenz

Zuständig zum Erlass von Bebauungsplänen ist nach §§ 1 III, 10 I BauGB die Gemeinde.

*Die Bauleitplanung gehört zum Bereich der **Planungshoheit** der Gemeinde, welche als Kernbereich der Selbstverwaltung durch Art. 28 II GG geschützt wird.*

Insofern bestehen hier keine Bedenken.

b) Organkompetenz

Innerhalb der Gemeinde ist gem. § 41 I 2 Ziff. g) GO der Rat für den Erlass von Bebauungsplänen zuständig. Er hat hier gehandelt, so dass auch im Hinblick auf die Organkompetenz keine Bedenken bestehen.

2. Form

Der Bebauungsplan ergeht – wie hier geschehen – gem. § 10 I BauGB als Satzung.

3. Verfahren

a) Berücksichtigung von Beteiligungsrechten

aa) Beteiligung der Öffentlichkeit, § 3 BauGB

*Die Beteiligung der Öffentlichkeit hat vor allem den Zweck, die **Planakzeptanz** bereits im Vorfeld sicherzustellen, alle **abwägungserheblichen Aspekte** zu ermitteln und vor allem, ein Normenkontrollverfahren nach § 47 I Nr. 1 VwGO zu verhindern.*

Fraglich ist, ob die Nichtberücksichtigung der Einwände des E im Zusammenhang mit der Planauslegung zu einem Verfahrensfehler führt.

Der Bebauungsplan ist auszulegen, so dass die Bürger Gelegenheit zur Kenntnisnahme haben und ihre Einwände vorbringen können. Dies ist hier – wie in § 3 II 1 BauGB vorgesehen – geschehen.

Werden im Rahmen der Auslegung Einwände erhoben, so sind diese nach § 3 II 4 BauGB zu prüfen. Der Bürger ist vom Ergebnis der Prüfung zu unterrichten. Dies ist hier jedoch nicht geschehen. Allerdings bezieht sich dieses Prüfungserfordernis nur auf die fristgemäß vorgebrachten Beschwerden. E hingegen hat seine Einwände verspätet vorgebracht, so dass diese gem. § 4a VI BauGB auch nicht mehr berücksichtigt werden mussten und in der Nichtbeachtung auch kein Verfahrensfehler gesehen werden kann.

bb) Beteiligung der Behörden, § 4 BauGB

Zunächst sind die Behörden schon bei der Umweltprüfung zu beteiligen, § 4 I BauGB. Diese Beteiligung ist hier jedoch ordnungsgemäß erfolgt. Allerdings ist im Rahmen der zweistufigen Behördenbeteiligung (Scoping) gem. § 4 II BauGB dann zum Bebauungsplanentwurf nochmals eine entsprechende Stellungnahme einzuholen, die hier auch angefragt wurde.

Fraglich ist, ob das Nichtabwarten der Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange zu einem Verfahrensfehler führt.

Es sind gem. § 4 BauGB auch sonstige öffentliche Aufgabenträger zur Vermeidung von Interessenkollisionen zu beteiligen.

Hierzu zählen gem. § 4a BauGB auch die benachbarten Gemeinden, soweit deren Belange betroffen sein können.

Die Träger öffentlicher Belange wurden hier informiert, hatten jedoch zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses noch keine Stellungnahme abgegeben.

Grundsätzlich besteht nach § 4 II 1 BauGB eine Pflicht der Aufgabenträger, binnen eines Monats eine Stellungnahme abzugeben. Dies ist hier nicht erfolgt. Verspätete Einwände sind allerdings nach § 4a VI BauGB nicht mehr zu berücksichtigen.

Selbst wenn hier noch Stellungnahmen erfolgt sind, sind diese zu spät abgegeben worden, so dass der Erlass des Bebauungsplanes ohne das Vorliegen der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange keinen Verfahrensfehler darstellt.

- b) Der Bebauungsplan wurde im ordnungsgemäßen Verfahren vom Rat beschlossen.

*Es gelten die **kommunalrechtlichen Vorgaben der GO.***

vgl. Kommunalrecht

- c) Die erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde wurde erteilt, § 10 II BauGB.

Eine Genehmigung des Bebauungsplanes ist nur erforderlich,

- wenn ein Bebauungsplan ohne **zugrunde liegenden Flächennutzungsplan** ergeht (§ 8 II 2 BauGB) oder
- wenn ein Bebauungsplan **vor dem gleichzeitig aufgestellten** Flächennutzungsplan bekannt gegeben wird und im Hinblick den zu erwartenden Festlegungen des Flächennutzungsplanes entspricht (§ 8 III 2 BauGB) oder
- wenn ein Bebauungsplan vor dem Flächennutzungsplan ergehen darf (sog. **vorzeitiger Bebauungsplan**; § 8 IV BauGB).

Beachte: Fehler bei den formellen Anforderungen an den Bebauungsplan führen nicht in jedem Fall zur Unwirksamkeit. In diesem Zusammenhang sind die Regelungen des **§ 214 BauGB** besonders zu beachten, welche für bestimmte Fehler die Auswirkungen auf die Wirksamkeit beschränken oder ausschließen.

Der Bebauungsplan ist formell rechtmäßig.

III. Materielle Rechtswidrigkeit des Bebauungsplans

1. Zulässigkeit eines Bebauungsplanes

Ein Bebauungsplan darf nach § 1 III BauGB nur erlassen werden, wenn er für die städtebauliche Ordnung erforderlich ist. Allerdings ist hier das gemeindliche Planungsermessen zu berücksichtigen. Da die **Planungshoheit** zum Bereich der durch Art. 28 II GG geschützten Selbstverwaltung gehört, kann ein Verstoß gegen diesen Erforderlichkeitsgrundsatz nur bei Willkür und offensichtlich mangelnder Sinnhaftigkeit eines Bebauungsplanes angenommen werden. Ein solcher Verstoß ist hier nicht feststellbar.

2. Einhaltung der inhaltlichen Anforderungen

In einem Bebauungsplan sind diejenigen Festsetzungen zulässig, die in **§ 9 BauGB** zulassen sind. Diese Anforderungen sind eingehalten.

3. Entwicklungsgebot

Nach § 8 II BauGB ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Dem Bebauungsplan muss also grundsätzlich ein Flächennutzungsplan zugrunde liegen, aus dem er zu entwickeln ist.

Eine Abweichung von diesem Entwicklungsgebot ist nur in den Fällen des § 8 II – IV BauGB zulässig.

- Es gibt **keinen Flächennutzungsplan** und der **Bebauungsplan reicht zur Ordnung** der städtebaulichen Entwicklung aus, § 8 II 2 BauGB (meist nur in kleinen Gemeinden der Fall).
- Flächennutzungsplan gleichzeitig mit dem Bebauungsplan beschlossen wird (§ 8 III BauGB) = Parallelverfahren
- **Dringende Gründe** erfordern den Bebauungsplan und der Bebauungsplan steht der **städtebaulichen Entwicklung** nicht entgegen (§ 8 IV BauGB; sog. **vorzeitiger Bebauungsplan**).

Hier wurde der Bebauungsplan erlassen, ohne dass zuvor der Flächennutzungsplan entsprechend geändert wurde. Die Planungen bezüglich des Flächennutzungsplanes sind jedoch schon so weit fortgeschritten, dass gegen die vorzeitige Verkündung des Bebauungsplanes gem. § 8 III BauGB keine Bedenken bestehen.

4. Abwägungsgebot

Der Bebauungsplan könnte gegen das in §§ 1 VII, 2 III BauGB enthaltene **Abwägungsgebot** verstoßen.

Ein solcher Verstoß gegen das **Gebot sachgerechter Abwägung zwischen öffentlichen und privaten Belangen** liegt unter anderen dann vor, wenn die Bedeutung einzelner Belange verkannt wird und es hierdurch zu einer Abwägungsdisproportionalität kommt.

*Zunächst müssen die in § 1 VI BauGB aufgeführten **planungsrechtlichen Belange** überhaupt in ihrer **Bedeutung richtig** erfasst und ihre **Maßgeblichkeit für das konkrete Planvorhaben** erkannt werden. Nach richtiger Gewichtung untereinander ist dann eine Abwägung gegeneinander erforderlich. **Besondere Bedeutung** haben hierbei die **gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse** (§ 1 VI Nr. 1 BauGB), die **soziokulturellen Bedürfnisse** der Bevölkerung (§ 1 VI Nr. 2, 3 BauGB) und die **Belange des Umweltschutzes**, § 1 VI Nr. 7 BauGB.*

*Diese Planungsleitsätze stellen unbestimmte Rechtsbegriffe dar, die als solche grundsätzlich der vollen gerichtlichen Kontrolle unterliegen. Allerdings ist die **Richtigkeit der Abwägung nur in eingeschränktem Umfang gerichtlich überprüfbar**.*

Für den vorliegenden Bebauungsplan, insbesondere den Bau der Tiefgarage, spricht das **öffentliche Interesse an der Bereitstellung zusätzlicher Abstellmöglichkeiten** für Pkw, die eventuell zur **Gewerbeförderung** oder zur **Entlastung der Verkehrswege** dienen können. Hierbei handelt es sich um einen nach § 1 VI Nr. 8 a) BauGB abwägungsrelevanten Belang. Die hiermit verbundene Beseitigung des Baumbestandes der öffentlichen Grünfläche ist hierfür objektiv unvermeidbar. Gegen die Beseitigung der Laubbäume können jedoch mehrere Argumente angeführt werden.

Zum einen schafft eine solche Parkanlage mit altem Baumbestand **gesunde Wohnverhältnisse** (§ 1 VI Nr. 1 BauGB) und befriedigt, da sie sich für Spaziergänge eignet, **soziale Freizeitbedürfnisse** (§ 1 VI Nr. 3 BauGB). Zum anderen bestimmt sie, indem sie sich durch ihren halbkreisförmigen Zuschnitt der Bebauung in harmonischer Weise anpasst, den **ästhetischen Gesamteindruck des Ortsbildes** (§ 1 VI Nr. 5 BauGB). Schließlich dient der Schutz der Laubbäume allgemeinen Belangen des **Umweltschutzes** (§§ 1 VI Nr. 7, 1a BauGB). Die inhaltlich gewichtigeren Gründe sprechen somit gegen die Errichtung der Tiefgarage und für den Erhalt des kleinen Parks.

Dieses Abwägungsergebnis könnte jedoch **durch parallel** vorgenommene und damit in die Abwägung einzubeziehende **Ausgleichsmaßnahmen modifiziert** werden, wie dies in **§ 1a III BauGB** vorgesehen ist. Die Begrünung der angrenzenden Straße ist daher zu berücksichtigen. Hierdurch können vergleichbare gesunde Wohnverhältnisse geschaffen und die Belange des Umweltschutzes gewahrt werden. Die Ausgleichsmaßnahmen sind allerdings nicht geeignet, die sozialen Freizeitbedürfnisse, insbesondere nach Ruhe und räumlicher Trennung vom Straßenverkehr ebenso zu befriedigen, wie dies die kleine Parkanlage vermag. Auch das harmonische Ortsbild würde hierdurch nicht wiederhergestellt werden können. Somit sind die geplanten Ausgleichsmaßnahmen nicht hinreichend, um die im Bebauungsplan vorgesehen Eingriff in die Interessen der Anwohner zu kompensieren.

Der Bebauungsplan **verstößt** damit **gegen** das in §§ 1 VII, 2 III BauGB enthaltene **Abwägungsgebot**.

Ergebnis: Die Normenkontrollklage ist zulässig und begründet. Sie hat Aussicht auf Erfolg.

Sollten Abwägungsfehler nicht zu erkennen sein, so ist noch die Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht zu prüfen, so dass auch eine Verfassungsprüfung erforderlich sein kann.

Wiederholungsfragen Fall 3

1. Was ist der Unterschied zwischen einem Bebauungsplan und einem Flächennutzungsplan?
2. Wer ist für den Erlass eines Bebauungsplanes zuständig?
3. Welches Organ entscheidet über den Bebauungsplan?
4. Welche Rechtsnatur hat ein Bebauungsplan?
5. Welche Verfahrensanforderungen sind bei der Planaufstellung zu beachten?
6. Führen Verfahrensfehler zur Nichtigkeit des Bebauungsplanes?
7. Was versteht man unter dem Entwicklungsgebot?
8. Gibt es hiervon Ausnahmen?
9. Bedarf ein Bebauungsplan der aufsichtsbehördlichen Genehmigung?
10. Was versteht man unter dem planungsrechtlichen Abwägungsgebot? Wo ist es geregelt?
11. Ist dieses drittschützend?
12. Welche Abwägungsfehler sind möglich?
13. Kann man gegen einen Flächennutzungsplan vorgehen? Kann man gegen einen Bebauungsplan vorgehen?
14. Welches Verfahren ist hierfür vorgesehen?
15. Welches Gericht ist für solche Verfahren zuständig?
16. Ist dieses Verfahren auch gegen sonstige Kommunal Satzungen eröffnet?
17. Welche Satzungen nach dem BauGB kennen Sie? Erläutern Sie die Begriffe!
18. Innerhalb welcher Frist kann ein Bebauungsplan angefochten werden?
19. Ist hierfür die Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechts erforderlich?
20. Wer ist in einem solchen Verfahren im Gegensatz zum allgemeinen Verfahrensrecht nicht beteiligtenfähig?
21. Ist in diesem Zusammenhang auch einstweiliger Rechtsschutz möglich?